

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
15.07.2019

EU-Förderung 2014-2020; Belegprüfung Kontoauszüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.07.2019 hatten wir über die Möglichkeit der Einreichung von amtlich beglaubigten Kopien im ELER investiv informiert. Aufgrund von Nachfragen möchten wir auf Folgendes hinweisen.

1. Eigene Prüfeinrichtungen

Hinsichtlich der im Runderlass vom 25.06.2019 erwähnten eigenen Prüfeinrichtungen vertreten wir folgende Auffassung:

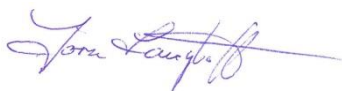
- Wir gehen nach wie vor davon aus, dass das generelle Vorhandensein von Kontrollinstanzen in Form der Rechnungsprüfung und letztendlich auch der Kommunalaufsicht bei den Kommunen als öffentlicher Antragsteller in Abgrenzung zu privaten Antragstellern als Begründung für die nun geschaffene Möglichkeit der Einreichung von beglaubigter Kopien herangezogen wird. Nach unserer Auffassung ist es somit nicht zwingend, dass eine Gemeinde zur Einreichung beglaubigter Kopie ein eigenes Rechnungsprüfungsamt vorhalten muss. Denn die Kontrolle ist auch durch ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kommune (i. d. R. des Landkreises) gewährleistet.
- Auch ist nicht vorgesehen, dass die Rechnungsprüfungsämter die Beglaubigung der Kopien vornehmen sollen. Dies würde im Widerspruch zum Aufgabenprofil der Rechnungsprüfung stehen.

2. Regelungen im EFRE/ESF

In unserem Schreiben vom 05.07.2019 haben wir darauf verwiesen, dass für den EFRE und ESF bisher bereits die Möglichkeit bestand, bei Auszahlungen auf Kopien zurückzugreifen. Damit wollten wir zum Ausdruck bringen, dass zumindest aufgrund der rechtlichen Grundlagen im EFRE und ESF die Möglichkeit zur Vorlage von Kopien u. a. bei Kontoauszügen grundsätzlich gegeben ist. Es kommt letztendlich aber auf die Vorgaben der entsprechenden Richtliniengeber bzw. Bewilligungsbehörden bei der jeweiligen aus ESF- und EFRE-Mitteln geförderten Maßnahme an. Wenn bei einzelnen Maßnahmen der Richtliniengeber bzw. die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage von Originalbelegen besteht, ist dies zu beachten.

Wir haben uns zwischenzeitlich an die EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF gewandt, um u. a. im Hinblick auf die Diskussion zur Beschleunigung des Mittelabflusses eine ähnliche Regelung wie im ELER anzuregen. Inzwischen hat uns die EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF darüber informiert, dass ein entsprechender Erlass in Vorbereitung ist, der eine verbindliche Verwendung von Kopien bzw. elektronischen Dokumenten zulassen soll. Über den Fortgang in dieser Angelegenheit werden wir zeitnah berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff